

Laugfort
Chiesen
Dienstag den 27 December 1757.

Unter

Allergnädigsten Berechnhaltung,

Num.



LII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbtschen, Rhein- und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligantz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Verbindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn - Preise und
Brod - Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Das beste und sicherste Mittel zurünfrige
Dinge zu wissen.

Fortsetzung und Beschluß.

X. **S**hab damit dieses, was wir bereits gesagt haben, einem jeden als etwas, das nicht
nur billig und rechtmäßig, sondern auch nach den Absichten und dem Endzweck ei-
ner Wissenschaft erforderlich sey, desto klarer in die Augen fallen möge, so untersuche man
mit

zur mit wenigem, was wol eigentlich mit einer genauen Beschreibung aller Geschichte, die sich vom Anfang der Welt, bis auf alle spätere Zeiten zugetragen haben, was sage ich, eigentlich, oder doch gewis am meisten sey beäuet worden, nicht allein von denen, welche durch einen höhern Trieb des Geistes Gottes, der uns in alle Wahrheit leitet, zu solcher Beschreibung sind angehetzt worden, sondern auch von solchen, welche aus einer zwar mindern, aber doch löblichen Bewegung dergleichen Arbeit jemals unternommen haben?

XI. Nicht ein bloßes Wissen kan die Absicht gewesen seyn sich einer so schwehren und oft sehr kostbaren Bemühung zu unterfangen. Es würde ein gar thörlisches Beginnen seyn, einge Arbeit verrichten, ohne zu wissen, oder zu denken, warum? Kein weiser und vernünftiger Mensch thut, nach dem alten Sprichworte, etwas ohne Ursache. Eine Veränderung des Gemüths, und desselbigen Gelüstigung, welche ohne Zweifel auch durch mancherley Geschichte erregt wird, kan ja bey weitem die Hauptabsicht sothaniger Bemühung nicht heißen. Solches würde gewis viel zu gering und eitel seyn, als das es von ernsthaften und tugendhaften Gemüthern fürnehmlich begehret würde. Sonder Zweifel muß der Endzweck, und die fürnehmste Absicht diese seyn, dadurch dem Menschen, und der ganzen Nachwelt Nutzen zu verschaffen. Der Geist Gottes hat durch Antreibung so vieler heiligen Männer zu dieser Arbeit gewis nichts anders zum Zweck gehabt, als der Menschen ihre Erbauung, ihren Wohlstand, und Erhaltung durch gute Lehren und Unterricht zu befördern, die nicht nur bey gegenwärtigen Vorfällen könten dienlich seyn, sondern auch zur Betrachtung vieler zukünftigen Dinge durch alle hand vorgefallene Beispiele und Exempel gleicher Begebenheiten aufmerksam und behutsam machen.

XII. Diese letztere Geschicklichkeit ist nichts anders, als dasjenige, was man eigentlich nennt Klug und vorsichtig seyn, und was die alten Römer durch die Wörter prudentia und prudentiam etc in der That wollen zu verstehen geben. Gleichwie aber der große Römische Redner Cicero irgendwo das Wort prudens als ein zusammengezogenes und verkürztes durch providens erklärt, so kan man mit gleichem Rechte unsere teutsche Wörter Vorsichtigkeit und vorsichtig vom vorher sehen ableiten; welches eben dasselbe ist, so einen klugen, verständigen und ausnehmenden Menschen zu vieler Dingen Einsicht, die etwan zukünftig sind, mit anugsamen Gründen anführen kan, ohne darin vorwiziger Weise das Ziel zu überschreiten. Unter den dreuen fürnehmsten Eigenschaften, Gelehrtheit, Klugheit, und Weisheit, welche als ein schönes Kleeblatt, ein rohes und gleichsam mit einem Nebel umgebenes Gemüth in einen besseren und heiteren Zustand setzen, ist wol die Weisheit der höchste Stapel zu aller gründlichen Einsicht, deren ein Mensch nur in dieser leimern. Hätte sädig ist, und wozu die weitesten in der That und Wahrheit gelangen, so doch aber, daß die Klugheit den nächsten Platz verdienet, und aller Gelehrtheit, wie gemeinlich diese verstanden wird, weit vorzuziehen sey, indem nemlich diese letztere sonsten an sich herrliche Eigenschaft ohne jener so wenig Vortheil zu schaffen im Stande ist, daß sie vielmehr schadet, und nicht selten großes Unheil betriebet, und Verderben anrichtet. Man kan von ihr eben dasjenige behaupten, was der alte Sulmoensische Dichter von vielen andern Dingen, als Feuer, Eisen, Stahl, und dergleichen mehrten, irgendwo schreibt, Nil prodest, quod non laedere possit idem, oder nicht sey so nützlich, daß nicht unterweilen schaden, ja an Platz einer Arzney zu lauter Gift und Pest werden könne.

XIII. Diese aber auf Verstand und Erfahrung, oder bey deren Ermangelung auf die besten untrüglichen Exempeln und Beispielen sich gründende Klugheit kan nicht anders als ihre köstliche Früchte zeigen, so oft sie durch Zusammenhaltung vergangener Dinge, und nach vielen Abwechslungen der endlich darauf erfolget sey, mit neuen ganz gleichen Vorfällen, vernünftig schließet, was doch wol zuletzt vor Ausgänge noch zu erwarten stehen. Nicht unbillig wird diese Welt mit einer großen Schaubühne verglichen, worauf zwar zu allen Zeiten neue Personen erscheinen, aber doch immer dieselbe Sachen, obschon unterweilen mit kleiner Veränderung, wie uns denckt, wiederhohlet werden; wobey aber die göttliche Weisheit jederzeit alles so lencket, wie es ihre Gerechtigkeit und Güte erfordert, die nichts anders als das beste beäuet, es mögen auch die Mittel und Wege dahin zu gelangen dem Menschen bey seiner geringen Einsicht so wunderlich vorkommen, als sie wollen.

XIV. Sind wir aber nicht verpflichtet diesen Willen Gottes mit aller Ehrfurcht, Demuth und Bewunderung nachzudenken? Sollte aber auch dasjenige, wozu wir verpflichtet sind, ganz und zumahl, und zwar unter göttlichem Beystande, ohne welchen wir nichts können, unmöglich oder fruchtlos seyn? das sey ferne! Gott selber hat uns nach seiner väterlichen Vorsorge so viele Begebenheiten aufzuzeichnen, so viele Schriften, die nützlich zur Lehre sind, zukommen lassen, daß es uns an Unterriht, an Warnungen vor zukünftigen gewiß bevorstehenden Dingen, was wir nur selber nicht träg, nicht nachlässig, nicht, was noch schlimmer ist, ungläubig, epicurisch, gesinnet, und endlich verhärtet sind, unmöglich seyn kan. Gott ist und bleibet ewig derselbe unveränderliche Gott hochgelobt in Ewigkeit. Überall sind nicht nur Spuren, sondern die deutlichsten Merkmale seiner Gerechtigkeit und Güte zu sehen: seiner Gerechtigkeit, das Böse, welches vor Ihm so wenig, als dürre Stoppeln bey ein verheerendes Feuer, bestehen kan, auf verschiedene Weise jederzeit zu straffen; seiner Güte aber, auch mitten in den billigsten Gerichten und Heimsuchungen seine allezeit schonende und heilsame Hand verspähren zu lassen. Wie dieses alles die Erfahrung nach Anweisung aller glaubwürdigen Geschichte immerhin bestätigt hat, so wird eine gleiche Erfahrung dasselbige in zukünftigen Zeiten ebenfalls noch fernerhin bestätigen. Wer siehet also nicht, daß ein aufmerksames Bemüth bey manchen Vorfällen viele noch bevorstehende Dinge unsehbar schließen könne, ohne eben eine gewisse Zeit, oder auch besondere Umstände zu bestimmen?

XV. Ich könnte bey dieser Gelegenheit auch vieles von dem so genannten Vergeltungs-Rechte, oder Jure Talionis anführen, welches von keinem geringen Gewichte seyn würde, wenn man alles genau auseinander wickeln wolte, oder solches hier der Raum verstatete. Es ist ein altes Sprichwort, womit einer sündigt, damit werde er auch gestrafet. Daß dieses sich so verhalte, und also auch zu vielen ungeweißelten Muthmaßungen künftiger Dinge Anlaß und Gelegenheit gebe, ist eine unleugbare Wahrheit. Das Gegentheil ist von keiner mindern Gewisheit, daß nemlich, wie vieles Böse, also auch vieles Gute, obschon dieses eigentlich nur von Gott selber seinen Ursprung hat, einem jeden wieder, wie man zu reden pfleget, zu Hause komme. Das erste betreffend, fanden sich so viele Exempel und Beispiele in der Heil. Schrift selber, daß man vieles zu thun haben würde, wenn man dieselbe anzuführen gedächte. Selbst die allerheiligsten Männer sind, nach der weisen und heilsamen Vorsehung Gottes, davon öfters nicht frey geblieben. Was ihnen schon ihre Fehleritte und Strauchlungen, die dem höchsten und reinsten Wesen aller Wesen, welches sie sonst aufrichtig und ohne Heuchelei verehreten, mißfällig waren, in Ansehung ihrer künftigen Seligkeit vergeben wurden, konten sie darum doch der mehr väterlichen als verderbenden Zuchttrute Gottes in dieser Zeit, und zwar durch ähnliche oft sehr traurige Zufälle und Heimsuchungen, nicht entgehen, die über ihnen verhänget waren; und zwar zu desto größerer Demüthigung und Reinigung, deren sie vielleicht bey Ausbleibung zeitlicher Gerichte und Straffen nicht so theilhaftig wären geworden.

XVI. Wie viele Erzdäter des alten Testaments, wie viele andere heilige Männer bestätigen dieses nicht mit ihrem Exempel? Die Geschichte eines Jacobs, eines Davids, um von andern nicht zu reden, legen dieses klärlieh vor Augen. Und ist dieses an so heiligen und vortrefflichen Männern geschehen, wie viel leichter kan ein gleiches von andern vermuthet werden; sonderlich da sich so viele Stellen und Zeugnisse ankreffen lassen, worin Gott dräuet, daß er die Missethaten der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied straffen wolte? daß es dan durchgehens sich befindet, daß die auch solches durch eigene Missethaten verdienet, und est zugleich selber durch ihre Sünden verschuldet haben; dan sonst die unbegreifliche Sanftmuth Gottes, nach des Propheten Bericht, nicht will, daß der Sohn um des Vaters oder dieser um jenes willen leyde; sondern eine jede Seele, die selber gesündigt hat, sterbe. In dem ersten Zufalle aber wird man gemeinlich wahrnehmen, daß ein gleiches mit gleichem vergolten worden, und daß solcher Gestalt Verachtung mit Verachtung, Unterdrückung mit Unterdrückung, und so ferner eine jede muthwillige und starke Missethat mit einer gleichen über kurz oder lang büchiget worden.

XVII. O! wie wäre es zu wünschen, daß ein jeder dieses bey sich selber, da er ja in seinem eigenen Busen zu heucheln nicht nöthig hat, aufrichtig und mit gehöriger Aufmerksamkeit beherzigen mögte? Wie nützlich und vielleicht heilsam würde es seyn, wan ein jeder alle seine niedrige, auch die geringste Zufälle, die ihm im Leben überkommen, so betrachten wolte, als ob sie nicht von umgekehrt, oder nur durch anderer Menschen Schuld sich so hättengetragen, sondern daß er dabey mehrentheils dasselbige wieder hätte aufessen müssen, wä er andern zuvor eingebrockt hatte? Die Schuppen der elenden und recht jämmerlichen Egenthümlichkeit (die vielmehr ein tödtlicher Haß seiner selbst, und seines eigenen Heils mag genennet werden) haben die Augen unzähliger Menschen so sehr verblendet, daß sie kaum begreifen können, wie solches möglich sey, da doch oft nichts gewisser als eben dieses ist. Und wie viele andere hörsten nicht unterweilen gesunden werden, die über dergleichen Sorgfalt ein Hohngelächter machten? denen man aber wohl die so nöthige Erinnerung bey diesen Geistesdiesem Leb- und Lieblosen Zeiten, da ein so grosses Verderben in allen Ständen des menschlichen Lebens zugenommen hat, geben mögte, daß sie sich nicht irreten, weil Gott sich nicht spotten läßt.

XVIII. Eine unbereiffliche Anzahl von dergleichen Exempeln könten aus allen Geschichten mit leichter Mühe zusammengebracht werden. Ich weiß mich selber zu erinnern, Personen gekannt zu haben, die aller ihrer Würde durch einen besondern Zufall beraubet worden, den sie zwar durch einige Schuld verdienet zu haben nicht zugeben wolten, doch dabey offenerhertig gestanden, daß sie andere zu denselbigen Fall gebracht hätten, so unschuldig im Wandel gewesen, die aber auch ebenfals solche waren, deren Eltern bereits vorher ein gleiches Schicksal andern (die auch gewiß durch keine Missethaten sich solches über den Hals gezogen) verursacht hatten. Ich zweiffle nicht, oder unzählige dergleichen Begebnissen könten leicht angeführt werden, und zwar überall, wan man nicht so sorglos in der Welt hinein lebet. Und wer wolte also leugnen, daß man nicht bey solcher Beschaffenheit viele künftige Begebnissen auch oft ohne große Mühe gewiß vorhin muthmaßen könte. Ich schliesse dieses vor- jeso mit den schönen Worten des so scharfsinnigen Boethii, womit er sein güldnes Buch de Consolatione Philosophiae beschlesset: *Aversamini igitur vitia, colite virtutes, ad rectas spes animum sublevate, humiles preces in excelsis porrigite. MAGNA VOBIS EST, SI DISSIMULARE NON VULTIS, NECESSITAS INDICTA PROBITATIS, CUM ANTE OCVLOS AGITIS JUDICIS CUNCTA CERNENTIS.*

Job. Bildebr. Wirthof.

I. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Nachdem wir zum Landgericht zu Dinslaken verordnete Landrichter und Assessores an denen Concurs. Acten, des abgelebten Hofraths von Achen Credit. Wesen betreffend, besonders, auch aus der am 3ten September 1736 darinnen ersangenen Classification, Urtheil, wahrgenommen, daß verschiedene Gläubiger demjenigen, was ihnen zu präfixiren anferleget worden, bisshiehin nicht nachgekommen, der angeordnete Curator, Landgerichts. Advocatus Bordelius auch deshalb und zu Besorgung völliger Berichtigung dieses Concursus dahin angetragen, daß solchen Gläubigern edictaliter terminus præclusionis angesetzt und ex super abundantanti nochmals aufgegeben werden möge, der vorgedachten Urtheil und was darin selbigen insungiret worden, ein rechtliches Gehör zu leisten, und bey dessen Entziehung selbige effluxo termino davon auszuschließen; wir solchemnach aus diesem petto statt gegeben; so wird dan hiemit ein nochmaliger terminus peremptorius von 9 Wochen präfixiret, und werden mehrgemelte Gläubigere durch diese Edictalis, woson eine zu Dinslaken, die andere zu Wesel, und die dritte zu Duisburg angeschlagen, woson eine zu Dinslaken, die andere zu Wesel, Frist dasjenige, was nach mehrberührter Classification, Urtheil ihnen zu präfixiren gehöret, annoch zu erfüllen und solchem nachzukommen, also sententiam dictam völlig zu purificiren, oder selbige haben, nach Verfließung der 9 Wochen zu gewärtigen, daß sie von allem weiterem Anbringen werden präcludiret und hernach gänzlich abgewiesen, anbey ihnen ein ewiges Schweigen anferleget werden wird. Dinslaken im Saubger. den 3 Novemb. 1757.

Hubaug.

Anhang

Num. LII. Dienstag den 27. Decembris 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Tot Mierlo sollen verkocht worden einige Slaegen holt ende vias; ten daege daertoe sal door den Vyroep genouiceert worden.

Nachdem vor einigen Wochen 4 Pferde zu Wesel auf dem Stadt Hof hingesetzt worden, wozu der überal geschener publication ungeachtet, sich keine Eigener bis hiehin angeeignet haben. Dannerhero resolviret worden diese Pferde nunmehr auf den 31. curr., falls die Eigener indessen sich nicht melden werden, aufm Rathhause hieselbst, publice zu verkaufen, mithin die Kaufpretia, nach Abzug des Futter Geldes ad depositum zu nehmen. Welches also hieburch bekant gemacht wird. Wesel den 10. December 1757.

Ad instantiam des Herrn Hofficalis Lobbecke zu Iferlohn soll des Gemeinheits Vorsteheren E. D. Lobbeckens Vermögen, wovon die Specification und Estimation bey dem Hn Secretario Loci, eingesehen werden kan, in Terminis den 2. Nov. a. c., auch 9. Jan. und 6. Martii 1758, allemahl. Donnerstags um 10 Uhr, aufm Rathhause daselbst, zu Dienst derselben und anderer Creditoren subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende, auch dieseligen, so einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, in solchen terminis sub poena perpetui silentii, einfinden können.

Wir Richter und Benziger des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur Straß alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune hinter. Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Vollmann Nachsachung, zum Verkauf aufgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermännliches feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Eitiren und laden auch dieseligen, so Verliebten haben wönten solches Haus zu erkauffen, auf den 27. Augusti, den 29. October, und den 31. December dieses Jahres, und zwar gegen den letzten terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, und obverwarten sollen, daß im letzten termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unseres Insiegels. Gegeben Rees den 28. Junii 1757. (L.S.) Eteling, Kuland.

III. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die Erbaenahmen Hartmanns, ihr in der Stadt Schwelm gelegenes Wohnhaus samt Zubehör, an die Wittib: Johann Peterm Braselmanns, erblich verkauft; dieseligen, so daran einige Anspruch oder Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und so dann den 18. Januarii a. fut., ihr vermeinte Ansprache cum iustificationis, sub poena praecclus., ad Protocolum, vorbringen.

Der Bürger und Weinhändler Herr Isaac de Haan und dessen Ehefrau Elisabeth Kerckhof haben ein Markt Bauland, vor Wesel am Siechenhause nächst Herrn Apotheckern Hanses gelegen, deren Eheleuten Todocus Möller, freywillig aus der Hand verkauft, und letztere in ihrer Sicherheit Cautales zu extrahiren gebeten. Dahero werden alle und jede, so an besagtem

letzten Land einige Ansprach, woher dieselbe auch rühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, in binnen drei Wochen, perentorischen Frist, und zwar den 18 Januarii 1758 zum letztenmahl ihre Forderungen alhie vorzubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß alsdenn den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen imponirte, und das bemelte Land den Käuffern aufgetragen werden. Wesel im Landgerichte den 14 Decemb 1757.

Es hat Andreas Brünning von dem Nachtwächter Frans Otto in Soest, dessen daselbst in der Sandwelle gegen der Frau Wittiben Walter Garten, nächst Everhard Wischoffs Hause gelegenes Wohnhäußchen erblich angekauft; wes Endes hiedurch alle, so an diesem Häußchen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, abgeladen werden, um sich sub poena perpetui silentii innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, mit ihren prætentionen am Nachthause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Der Herr Wagenschreiber zum Hamm, Dieb. Brockmann, hat seine zu Lünen, in dem so genannten Welschenkamp zwey Stück Erbland, so aus der Boffischen Erbschaft daselbst herzuführen, an Henrich Holthof und Herr. Becker, beyde zu Brechten in der Graffschaft Dortmund wohnend, erblich jedoch freiwillig, aus freyer Hand verkauft, welches dem publico des Endes hiedurch bekant gemacht wird, damit dieselige, so daran Spruch oder Forderungen zu haben vermeinen, sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, bey einem Edl. Magistrat zu Lünen, melden können; da sonst der Kauffchilling gegen Extradition der Obligation, ausgezahlt werden wird.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Der Freyherr von Elberfeld zu Willigst, Gerichtsherr zu Herbede, ist vorhabens seine vom Hause Kennade bis an Post unter dem Berge herunter, und von da wieder herauf bis an den Steinbrinck schießende große Kennadische Wende, den 9 Januarii 1758 zu Herbede an dem Herrn Gerichtschreiber Kauterts Behausung, dem meistbietenden öffentlich zu verpachten; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit Lusttragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können. Beym Hoffiscal und Advoc. Starman zu Herbede, kan vorher desfalls nähere Erkündigung eingezogen werden.

Den 28 December sal tot Arlen verpacht worden het Gemeents Weggeld, wie medertuytgetelt worden het beuren van de schattinge; die daertoe gefint is, kan zich aldaer inwinden.

Der Herr Medicin Doctor und Bürgermeister Kerckha zu Ludenscheid, ist resolviret seinen Antheil von dem adelichen Guth Wintersohl, Amts Neuenrade, Kirspels Berdon cum Appertinentiis als Jagd und Fischen, zu verpachten. wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben zwischen hier und dem 1. Februarii 1758, melden.

V. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Auf den 10 Januarii 1758, soll der neue Bau einer Fahrbrücken über den Lehnsteiß, von einem Edl. Magistrat zu Altena, dem wenigstforderenden anbestätiget werden, und Arbeit Liebhaber frey die Vorwarder vorher einzusehen.

VI. Chatlo-Edictalis einer entwichenen Pers:hn aufferhalb Duisburg.

H. Johann Christian Ederwon van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, solas hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hoenlande bey Amerksfort, nächhero aber dieselb einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weilten selbiger darant processu in puncto separationis quoad thorum & mentam sich schon vorlängst heimlich von hier weabegeden, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also so sie malitiose deseriret auch sie ihrer illatorum gänglich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Fisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingefesse, mit Arrest besetzte, so mittelst Verlegung des Gerichts Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta so vieler Raate der Wittiben van Wesen zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der ergangenen

gangenen Voenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einem grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solch in Sachen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses procl. matris, wovon eines hier, das andere zu Edlin am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und wann längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Stunde 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas abhienz anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs, mäßig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechtsens verfügt und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angedordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Urfundlich Richterlichen Insegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decem-
ber 1757.

v. de Wall.

Junius Sec.

VII. Citatio Edictalis eChapterter Persohnen ausserhalb Duisburg.

Nachdem du Georg Hoffmann von Maralderode aus d. m. Schwarzburg. Sonderhauffischen gebürtig, und du Catharina Lisa Helborn des Hoffmanns angebliches Ehe-weib, imgleichen du Barbara Sophia Weintraube wegen ausgeübten Diebereyen in Coest zur gefänglichen Haft gebracht, und zur Inquisition gezogen worden, vor geendigten Inquisition aber aus dem Gefängniß entsprungen, und mit der Flucht euch davon gemacht habt, auch aller bis dato angewandten Mühe ohnerachtet der Ort eures Ansehhalts nicht aufgeforschet und hinwieder gefänglich eingezogen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Befolge der Ordnung wider euch erkannt worden; Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessor des Stadtgerichts zu Coest; dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Helborn des Hoffmanns Eheweib, nicht weniger dich Barbarn Sophien Weintraube Kraft dieses procl. matris, wovon eines alhie, das andere zu Berl, und das dritte zu Lipstadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zwoelten, und 3 für den letzten peremptorischen Termin gesetzt werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758ten Jahrs, bey hiesigem Stadtgericht am Rathhause euch persönlich gesellen, und wegen der genommenen Flucht und ausgeübten Diebereyen verantworten sollet; mit der Warnung daß im Ausbleibungs-Falle wider euch in contumaciam verfahren und sonst weiter erkannt werden solle was Rechtsens. Coest bey dem Stadtgericht den 1 Decembriß 1757.

Nachd in du Clara Maria Koch wegen des auf Schwedeln Hofe zu Edlingen hiesiger Bottmäßigkeit von dir heimlich zur Welt gesetzten unehelichen, gleich nach der Geburt auf eine gewalthätige Art ums Leben gekommenen Kindes, zur Inquisition gezogen und zur Haft gebracht worden, vor ausgemachter Sache aber aus dem Gefängniß zu entweichen Gelegenheit gefunden, und aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht wieder zur gefänglichen Haft gebracht werden können, auch deshalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß wider dich erkannt worden; Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessor des Coestischen Stadtgerichts dich Claren Marien Koch Kraft dieses procl. matris, wovon eines hieselbst, das andere zu Berl. und das dritte zu Lipstadt affigiret worden; von Stadtgerichts, und Rechts wegen, daß du dich binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen Termin gesetzt werden, oder längstens auf den 22 Februarii 1758, morgens um 10 Uhr, an hiesigem Rathhause bey dem Stadtgericht dich persönlich stellen, und wegen genommenen Flucht und des bey dir gefundenen toten Kindes dich verantworten, oder im Ausbleibungs-Falle wider dich in contumaciam verfahren, und weiter wider dich erkannt werden solle was Rechtsens. Coest bey dem Stadtgericht den 16 Decemder 1757.

VIII. Catio Creditorum außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, thun kund und fügen denenjenigen Creditoren, so an denen vormals zum Hause Overdieck gehörig gewesen, vor einiger Zeit aber ad instantiam des Freyherrn von Düngheln contra die vermittelte Freyfrau von Loe gerichtlich verkauften Parceelen, nemlich: 1) Des Haverkamps Guttes an der Wattenischebede Heide. 2) Des Wittings Guttes zu Westensfeld. 3) Niebauer zu Goldhamm. 4) Dükerhoff zu Westensfeld. 5) Johann Henrich Rager zu Westensfeld. 6) Das Stück Land, so Kleine zu Westensfeld unterhat, 2 Scheffel, ein Ruthe haltend. 7) Das Stück Land, so Wittibe Stenzmann unterhat, 4 Scheffel, 8 Rutben haltend. 8) Das Stück Land, so Pfannenbecker zu Staaleicken unterhat, 10 Scheffel, 6 Rutben haltend. 9) Das Stück Land, so die Erbgenahmen Schiffs unterhaben, 3 Scheffel, 44 Rutben haltend. 10) Ein nemanns zu Wattenischebede, 3 Scheffel, 8 Rutben haltend. 11) Bongards daselbst, ein Scheffel, 85 Rutben haltend. 12) Der Boven, 1 Scheffel, 77 Rutben haltend. 13) Bruchmanns daselbst, ein Scheffel, 56 Rutben haltend. 14) Lütgenbopp ein Scheffel, ein Ruthe. 15) Erben Botings, 4 Scheffel, 49 Rutben. 16) Wittibe Riermann, 6 Scheffel, 78 Rutben haltend. 17) Grosse Middendorps, 5 Scheffel, 58 Rutben haltend. 18) Bernhard Medemanns, 2 Scheffel, 60 Rutben haltend, und 19) Flümman, 3 Scheffel, 24 Rutben haltend, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wasmassen wir bey Nachsehung der dieserhalb verhandelter Acten befunden, daß zwar verschiedene Creditores, so an denen sub hacta verkauften vorbenannten Parceelen Anforderung formiren, und großentheils in possessione percipiendi gewesen, sich freiwillig gemeldet, auch unter sich super Prioritatis gehandelt, und in so weit geschlossen haben, der Debitur oder dessen Erben aber so wenig über die Richtigkeit der liquidirten Forderungen vernommen, und dazu abgeladen, als weniger die übrige Creditores, so an denen mehrgemelten verkauften Parceelen etwa Ansprache formiren könnten, per Lictales sub pagna perpetui silentii verabladet worden, dieses aber nun desto nöthiger seyn wil, da der Kaufschilling dem Anschein nach zu Befriedigung sämtlicher Creditoren nicht hinlänglich seyn dürfte, viele Creditores auch, und besonders diese, so sich in possessione percipiendi befunden, ihre Befriedigung aus dem Kaufschillinge, wiewohl sub Cautione, erhalten; diese aber so wohl als die Ankäufer dieserhalb sicher gestellt werden müssen; wir des Endes nicht nur ex officio einen Contractorem, welcher nomine Debitoris das Nöthige bey diesem Liquidations-Geschäfte zu besorgen hat, sanzuordnen, sondern auch alle Creditores, so an denen verkauften Parceelen etwa einige Ansprach formiren könnten, ed tamen verabladet zu lassen, resigniret haben. Wir heißen und laden solchemnach auch Creditores, die ihr an denen vorgemelten verkauften von Loischen Parceelen etwa Ansprache ex quocunque juris capite es auch seye, etwa formiren könnten, und euch bis dato nicht gemeldet, hiemit und Kraft gegenwärtiger Ediktal Citation, so dieselbst zu Hattingen und Castrop affigiret, peremptorie, daß ihr à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwara lästentz in Termino den 10ten Februario 1758, eure Forderungen, wie ihr selbige mit untadelhaften documentis oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren vermehnet, ad Acta anzeigen, die documenta iur. iusticiae eurer Forderungen in originali produciret, und alsdann mit dem angeordneten Contractore Herrn Advocat Lacke und Neben-Creditoren ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung und Locum in abzufassender Prioritatis-Urtheil abwartet, und zwar unter der Verwarnung, daß diese, so sich in gemelten Termino nicht gemeldet, weniger ihre Forderungen gebührend justificiret haben, von diesem Kaufschillinge abgemiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch also zu achten habt.

Urkundlich unser vorgedruckten Landgerichts Insiegels und Unterschriften. Bochum im Landgericht den 24 November 1757.

(L. S.)

E. S. Landmann, Bolling, Ratrop.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.